

FAQ – Anerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe

Gerne haben wir für Sie eine Übersicht von öfter auftretenden Fragen erfasst.

1. Wo kann ich Unterstützung bei meinem Antragsverfahren erhalten?

Sie können zunächst die Hinweise von der Homepage des [LAVG](#) entnehmen.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Weiterhin können Sie sich jedoch auch an Ihre zuständige Agentur für Arbeit, die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder an das Netzwerk IQ wenden. Neben der möglichen kostenlosen Beratung könnte dort auch eine mögliche finanzielle Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Das Netzwerk IQ unterstützt Sie hinsichtlich der Antragsunterlagen und bei der Vermittlung einer möglichen Ausgleichsmaßnahme.

2. Welche Möglichkeiten gibt es in Deutschland einen ausländischen Beruf anerkennen zu lassen?

In den Gesundheitsfachberufen ist es notwendig, dass Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung von Tätigkeiten in den genannten Berufen ohne Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Bußgeld geahndet werden kann.

Grundsätzlich haben Sie in erster Linie die Möglichkeit einen Ausbildungsvergleich anzustreben. Sollte es für Sie nicht möglich sein, die Unterlagen im vollen Umfang zu erbringen (z. B. den kompletten Rahmenlehrplan / Curriculum der Ausbildung / des Studiums), dann könnten Sie den abgeschlossenen Abschluss aus dem Ausland auch anhand einer Ausgleichsmaßnahme überprüfen lassen.

3. Wie viele Versuche habe ich, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen?

Grundsätzlich haben Sie in Deutschland nur zwei Versuche. Sollten Sie in einem Teil die beiden Versuche nicht bestehen, erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid und können den Beruf in Deutschland nicht ausüben. Um den Beruf ggf. ausüben zu können, müssten Sie ggf. eine deutsche Ausbildung des jeweiligen Gesundheitsfachberufs anstreben.

4. Kann ich von der Kenntnisprüfung zum Anpassungslehrgang wechseln?

Dies ist im Einzelfall möglich. Bitte übermitteln Sie dies schriftlich mit einer Begründung an uns, sodass der Sachverhalt uns geprüft werden kann.

Hinweis: Sofern die Kenntnisprüfung einmal nicht bestanden worden ist, hat man bei einem Wechsel zum Anpassungslehrgang nur einen Versuch zum Bestehen.

5. Wie finde ich eine Schule, um einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen?

Grundsätzlich ist es so, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand (für den Weg eines Anpassungslehrgangs bzw. Kenntnisprüfung / Eignungsprüfung) an einer in Brandenburg vom [LAVG zugelassenen Schule](#) nachweisen müssen.



Derzeit sind aktuell folgende Schulen in Brandenburg zugelassen:

- AGUS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe Oberhavel GmbH
- Akademie der Gesundheit Berlin / Brandenburg e.V. – Campus Eberswalde u. Bad Saarow
- Gesundheitscampus Potsdam (ehemals Gesundheitsakademie am Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam)
- MBN - Medizinische Bildungsakademie Neuruppin GmbH -Schule für Physiotherapie
- Medizinische Schule des Städtischen Klinikums Brandenburg GmbH - Medizinische Schule

Unterstützung bei der Suche könnten Sie auch bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Netzwerk IQ erhalten.

6. Was ist der Unterschied zwischen einem Ausbildungvergleich und der Ausgleichmaßnahme?

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Ausbildungvergleich anzustreben. Dahingehend wird der Ausbildungsberuf des im Ausland erworbenen Abschlusses gegenüber dem Referenzberuf in Deutschland überprüft.

Sofern Sie einen Ausbildungvergleich anstreben, bedenken Sie bitte dahingehend, dass dafür weitere Antragsunterlagen notwendig sind. Reichen Sie hierfür bitte einen personalisierten Rahmenlehrplan / ein personalisiertes Curriculum vom Studium / Ausbildung aus dem Ausbildungsland in einer beglaubigten Form des Originals inkl. einer deutschen bzw. englischen Übersetzung ein.

Weiterhin können Sie Nachweise über die Berufserfahrung (aus denen die Zeiträume, Einrichtung und die ausgeübten Tätigkeiten konkret hervorgehen müssen, bestätigt von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde) einreichen. Sofern Sie in Deutschland bereits in Ihrem Berufszweig Fortbildungen u./ o. Weiterbildungen absolviert haben, können Sie auch diese in beglaubigter Form einreichen.

Aufgrund der fachspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn werden die Ausbildungsvergleiche in Einbeziehung der ZAB umgesetzt. Bitte beachten Sie, dass Sie dafür einen Vorschuss i. H. v. derzeit 515,00 Euro notwendig ist. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen beträgt die Bearbeitungszeit für den Ausbildungsvergleich ca. acht Monate. Sofern Sie den Rahmenlehrplan / das Curriculum nicht beibringen können, so können Sie dies mittels der Versicherung zum Antrag mitteilen. In dem Fall müssen Sie den gleichwertigen Kenntnisstand anhand einer Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung, Eignungsprüfung bzw. Anpassungslehrgang) nachweisen. Sie können dies über die [Versicherung zum Antrag](#) mitteilen.

Für eine Ausgleichsmaßnahme gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

➤ **Anpassungslehrgang**

Ein Anpassungslehrgang geht in der Regel zehn bis zwölf Monate, längstens jedoch drei Jahre.

Für antragstellende Personen aus einem Drittstaat wird am Ende des Anpassungslehrgangs eine Abschlussprüfung in Form eines Abschlussgesprächs geführt. Dies muss bestanden werden, so dass ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden kann. Man kann das Abschlussgespräch einmal wiederholen.

Für einen Anpassungslehrgang könnten Kosten i. H. v. bis zu 8.000,00 Euro (z. B. Schulkosten, ggf. Übernachtungskosten, Fahrtkosten) entstehen.

Sie haben in der Regel ein Wahlrecht zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung bzw. der Kenntnisprüfung.

➤ **Kenntnisprüfung (Drittstaat)**

Die Kenntnisprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Jeder Prüfungsteil kann bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. Der praktische Teil der Prüfung erfolgt in einem Betrieb und die mündliche Kenntnisprüfung erfolgt in der gewählten Schule.

Grundsätzlich wird ein Vorbereitungskurs (nicht verpflichtend) empfohlen. Dieser dauert in der Regel vier bis acht Wochen. Für die Kenntnisprüfungen könnten Kosten i. H. v. ca. 1.000,00 Euro entstehen.



➤ **Eignungsprüfung (EU / Europäischer Wirtschaftsraum / Schweiz)**

Eine Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, welche bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden kann.

Grundsätzlich wird ein Vorbereitungskurs empfohlen. (nicht verpflichtend) Dieser dauert in der Regel vier bis acht Wochen.

Eine Förderung des Ausbildungsvergleichs bzw. der Ausgleichsmaßnahme könnte von der Agentur für Arbeit und dem Netzwerk IQ erfolgen. Die entsprechenden Anträge sind dort frühzeitig zu stellen.

7. Wie muss ich eine beglaubigte Kopie mit deutscher Übersetzung einreichen?

Zunächst ist es erforderlich, dass vom Original eine beglaubigte Kopie angefertigt wird. Sofern ein Dokument im Original eingereicht werden muss, entfällt der Schritt mit der Beglaubigung. Eine Beglaubigung kann in einer deutschen Behörde bzw. beim Notar erfolgen. Im Ausland kann eine Beglaubigung bei einer deutschen Botschaft erfolgen.

Eine Übersetzung ist möglich, wenn es sich um einen

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)
- im Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzern

handelt.

Das Original bzw. die beglaubigte Kopie muss mit der originalen Übersetzung inkl. vollständigem Übersetzervermerk dauerhaft befestigt werden.

8. Wann muss ich das Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung einreichen?

Es muss ein Führungszeugnis aus dem Herkunftsland im Original mit deutscher Übersetzung inkl. vollständigem Übersetzervermerk am Anfang des Verfahrens eingereicht werden. Dies muss vorliegen, bevor ein Feststellungsbescheid erstellt werden kann und darf bei der Antragstellung nicht älter als drei Monate alt sein.

Weiterhin ist es notwendig, dass ein deutsches erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde bzw. ein europäisches erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde sowie die ärztliche Bescheinigung **am Ende des Verfahrens** eingereicht wird. Diese Dokumente dürfen bei der Urkundenerstellung nicht älter als drei Monate sein! Bitte senden dies erst am Ende des Verfahrens bzw. wenn Sie dazu aufgefordert werden

9. Sprachnachweis Niveau B2

Sie müssen einen Nachweis über die ausreichenden Deutschkenntnisse in Form eines Sprachzertifikates, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache bestätigt, vorweisen. Als Logopädin bzw. Logopäde bedarf es einem Nachweis mit einem Niveau C2.

Sie können den Sprachnachweis im Laufe des Antragsverfahrens einreichen. Es ist jedoch spätestens einzureichen, bevor

- ➔ die Berufserlaubnis in Brandenburg erteilt wird (z. B. nach einem positiven Ausbildungsvergleich über die [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#) in Bonn oder bei einer [automatischen Anerkennung](#)),
- ➔ die Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme erteilt werden kann (Eignungs- oder Kenntnisprüfung) oder
- ➔ das Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang abgenommen wird (reichen Sie den Sprachnachweis bitte spätestens 14 Tage vor dem Abschlussgespräch beim LAVG ein).



Bitte beachten Sie, dass derzeit nur Sprachzertifikate von ECL zertifizierten Sprachschulen (z. B. ECL-ALTE Sprachzertifikat B2), dem Goethe-Institut, der Telc-GmbH (**ab 01.07.2023 können keine telc-Sprachzertifikate von serbischen und bosnischen telc-Instituten mehr akzeptiert werden!**), der TestDaf oder der ÖSD anerkannt werden. Alle Prüfungsteile müssen mit Niveau B2 bestanden und das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

Sofern Sie eine Schulausbildung im Ausland auf deutscher Sprache erfolgreich absolviert haben und dies nachweisen können, so könnte es sein, dass kein weiterer Sprachnachweis notwendig ist. Dies wird jedoch im Einzelfall während des Antragsverfahrens geprüft.

10. Feststellungsbescheid

Der Feststellungsbescheid wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvergleichs bzw. auf der Grundlage fehlender Unterlagen erstellt. Sofern Sie z. B. kein personalisiertes Curriculum / personalisierten Rahmenlehrplan von Ihrem Studium / Ihrer Ausbildung nachweisen können, so können Sie dies über die [Versicherung zum Antrag](#) mitteilen.

Sofern Sie eine Ausbildung in der EU bzw. dem EWR für einen Referenzberuf in der „Gesundheits- und Krankenpflege“ bzw. „Hebammen / Entbindungshelfer“ absolviert haben und sofern nach der Prüfung der Unterlagen herauskommt, dass die automatische Anerkennung umgesetzt werden kann, erhalten Sie keinen Feststellungsbescheid. Sie erhalten dahingehend bei vollständigen Unterlagen die Berufserlaubnis.

11. Gibt es beim Anerkennungsverfahren beim LAVG eine zeitliche Begrenzung, bis wann etwas abgeschlossen werden muss?

Grundsätzlich muss nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Vorschuss i. H. v. derzeit 80,00 Euro bis zum Ende der gegebenen Frist eingezahlt werden, weil ansonsten das Verfahren beim LAVG nach Ablauf der Frist eingestellt werden kann. Ansonsten obliegt es grds. der antragstellenden Person, bis wann z. B. der deutsche Sprachnachweis mit Niveau B2 einreicht wird, jedoch kann eine Berufserlaubnis bzw. die Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung, Eignungsprüfung bzw. Anpassungslehrgang) nur mit dem Nachweis des deutschen Sprachnachweises erfolgen. Bitte reichen Sie die nachgeforderten Unterlagen stets insgesamt und nicht in getrennten Schreiben ein.

Sie könnten jedoch von der Ausländerbehörde i. V. m. Agentur für Arbeit Fristen erhalten, welche Sie unbedingt beachten sollten. Dies ist jedoch unabhängig vom LAVG.

12. Bearbeitungszeit

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Bearbeitungszeit im Einzelfall aufgrund fehlender Unterlagen, eines Ausbildungsvergleichs über die ZAB oder dem Nachweis über die deutsche Sprache (Niveau B2 bzw. Niveau C2 für Logopäden) verzögern kann.

Hinweis: Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beginnt erst, wenn alle Unterlagen vorliegen.

13. Führung ausländischer akademischer Grade

Bitte beachten Sie, dass wir in Brandenburg im Bereich der ausländischen Anerkennung der Gesundheitsfachberufe nur den jeweiligen Grundberuf und ggf. die Fortbildung bzw. Weiterbildung anerkennen können.

Weitere Information hinsichtlich der Führung ausländischer akademischer Grade können Sie der Homepage des [Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur](#) entnehmen. Nähere Informationen können Sie auch dem [Merkblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade](#) entnehmen.

14. Referenzvergleich der ausländischen Ausbildung bzw. dem Studium

Sofern Sie den ausländischen Abschluss noch nicht einem deutschen Referenzberuf zuordnen können, so haben Sie die Möglichkeit dies vorab kostenfrei über die Plattform [Anabin](#) (Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen) der Kulturministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nachzuprüfen.

